



# Der Anwaltverein informiert

## Was tun, wenn Oma Pflege braucht?



Dorrit Franze  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Immer öfter stellen sich Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen die Frage, ob sie ihre Verwandten zu Hause in gewohnter Umgebung pflegen können oder diese in eine Pflegeeinrichtung umziehen müssen. Hierzu sollte man Folgendes wissen:**

### Wie kann ich die Pflegebedürftigkeit feststellen lassen?

Sie stellen einen formlosen Antrag bei der zuständigen Pflegekasse. Hierbei ist es hilfreich, wenn Sie anhand eines Pfl egetagebuchs dokumentieren, welche Hilfe derzeit benötigt wird.

Die Pflegekasse prüft die Voraussetzungen und übergibt die Unterlagen dann an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zur Erstellung eines Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit.

### Wie kann ich mich gegen Entscheidungen der Pflegekassen wehren?

Wenn Ihr Antrag auf Pflegeleistungen oder auf Höherstufung oder ähnliches von der Pflegekasse abgelehnt wird, können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen. Wird Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen, also Ihrem ursprünglichen Antrag nicht stattgegeben, so können Sie gegen diesen Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht einreichen. Für ein solches Klageverfah-

ren können Sie beziehungsweise Ihr Anwalt Prozesskostenhilfe beantragen, sofern die Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen.

### Kann ich mir frei nehmen, wenn Oma akut Pflege braucht?

Nahe Angehörige haben einen gesetzlichen Anspruch, ihrer Arbeit bis zu zehn Tagen fernzubleiben, wenn ein Familienmitglied akut zum Pflegefall wird und die Pflege selbst übernommen oder organisiert werden muss (sogenannte kleine Pflegezeit). Ist eine dauerhafte Pflege daheim erforderlich, so besteht die Möglichkeit auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit für die Dauer von bis zu sechs Monaten mit der Option danach wieder auf den Arbeitsplatz zurück zu kehren (sogenannte große Pflegezeit). Auf die Zustimmung des Arbeitgebers kommt es in beiden Fällen nicht an. Allerdings kann die sogenannte große Pflegezeit nur in Firmen genommen werden, die mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigen.

Während der Pflegezeiten wird kein Lohn gezahlt, aber der Pflegen-

de ist weiter sozialversichert und es besteht ein besonderer Kündigungsschutz.

### Kann ich meine Arbeitszeit zugunsten der Pflege reduzieren?

Seit dem 1. Januar 2012 gilt das neue Familienpflegezeitgesetz. Pflegenden Angehörigen können ihre Arbeitszeit maximal zwei Jahre lang auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren. Hierzu muss der Arbeitgeber aber zustimmen. Die Arbeitszeit kann dann auf 50 Prozent reduziert werden bei 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens.

Dieses sogenannte Wertguthaben wird in der Nachpflegephase ausgeglichen, indem Sie wieder voll arbeiten und solange weiterhin nur 75 Prozent ausbezahlt bekommen, bis das Wertguthaben wieder ausgeglichen ist. Auch hier gilt ein besonderer Kündigungsschutz.

Kompetente Beratung hierzu erhalten Sie durch die Anwältinnen und Anwälte des Bayreuther Anwaltvereins.

[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

**Auch Helden sollten vorsorgen.**

Fragen Sie Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt. Sie finden sie unter [www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)